

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Fläche in kleinparzelliertes Grabeland innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 12 "Freiräume um Lövenich und Widdersdorf", Bez.3, K-Widdersdorf
hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes gem. § 67 (1) BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW
Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	19.09.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist grundsätzlich mit der Anlage von Mietergärten auf einer bisherigen Ackerfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 12 (Freiräume um Lövenich und Widdersdorf) einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. §67 (1) Nr. 1 BNatschG i.V. m. §69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans –zunächst für die Dauer von drei Jahren- zu. Für eine Verlängerung des Projektes ist der Unteren Landschaftsbehörde rechtzeitig vor Ablauf der Befreiung ein Erfahrungsbericht vorzulegen und ein erneuter Antrag zu stellen.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. §67 (1) Nr. 1 BNatschG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

- Ja, investiv** Investitionsauszahlungen _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %
- Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

- a) Personalaufwendungen _____ €
- b) Sachaufwendungen etc. _____ €
- c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

- a) Erträge _____ €
- b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr: _____

- a) Personalaufwendungen _____ €
- b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Die geplante Nutzungsänderung von klassischer Landwirtschaft zu gärtnerischer Nutzung soll drei Jahre lang auf Flächen realisiert werden, die im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Köln liegen (s. Anlage 1). Dieser setzt hier das Landschaftsschutzgebiet L12 „Freiräume um Lövenich und Widdersdorf“ fest. Das dortige Entwicklungsziel ist die Ausgestaltung und Entwicklung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden Elementen.

Auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Südl. Randkanal, Widdersdorfer Landstraße und Lise-Meitner-Ring sollen für Stadtmenschen etwa 90 Gärten zum Mieten angeboten werden. Die Antragstellerinnen kooperieren dabei mit dem Flächeneigentümer bzw. -pächter (siehe Anlage 2).

Es ist geplant, dass der Landwirt eine Gesamtfläche von etwa 5.000 qm im Frühjahr mit seinen Maschinen bestellt (Einsaat von Kartoffeln und andere Gemüsesorten ist geplant). Ab Mai werden die Gärten an Mieter übergeben, die dann bis in den Herbst die Möglichkeit haben, die jeweils gemietete Fläche abzuräumen und mit Sommerblumen oder weiteren Feldfrüchten zu bestellen. Zur gemeinschaftlichen Nutzung werden ein Bauwagen mit Kleingeräten und eine Kompoststelle zur Verfügung gestellt. Neue Wege oder Einfriedungen müssen nicht erstellt werden.

Die Stellplätze des benachbarten Baumschulbetriebes (Widdersdorfer Landstraße 103) dürfen mit genutzt werden, ebenso deren sanitäre Anlagen.

Für die Realisierung des Projektes ist ein extensiver Krautstreifen in Richtung Süden bis zur Wegeparzelle zu verlagern. Dieser Streifen wurde als umlaufendes, flächiges Band im Zuge der Genehmigung des nördlich angrenzenden Baumschulbetriebes festgesetzt. Die seitlichen Randstreifen werden entsprechend verlängert. Eine Zustimmung der betroffenen Baumschule liegt ebenso wie deren Einverständnis zur vorgenannten Mitnutzung der Baumschul-Parkplätze vor.

Aufgrund entgegenstehender Verbote des Landschaftsplanes bedarf die Umsetzung des vorgenannten Projektes einer landschaftsrechtlichen Befreiung.

Die landschaftsrechtliche Befreiung kann nur bei Vorliegen der unter § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen und nur mit Zustimmung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Da es sich um die temporäre Umnutzung einer begrenzten Fläche handelt, als Wegebefestigung lediglich Mulch aufgebracht wird und der Bauwagen für die Geräteunterbringung im Winterhalbjahr nicht auf den Flächen verbleibt, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Maßnahme keine nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt erfolgen.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG vor, da die Nutzgärten der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden und damit ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Projektes vorliegt. Die geplante Nutzung ist darüber hinaus mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren.

Anlagen

Anlage 1 Übersicht

Anlage 2 Auszug aus dem Konzept der Antragstellerinnen